

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Andreas Schröder
Senior Manager
Political & Regulatory Affairs

Tel: 030-2061-7626
Fax: 030-2061-7629
Mobil: 0173-6536354

E-Mail: a.schroeder@vodafone.com
Web: www.vodafone.de

Pariser Platz 6a, 10117 Berlin

Ihr Zeichen: L 215

Bundratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet; Drucksache 18/195

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für die Übersendung des Antrages der Fraktion der PIRATEN für einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet und die Möglichkeit, zu dem Antrag Stellung nehmen zu können. Zu den einzelnen Eckpunkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Erstreckung der Haftungsbegrenzungen des Telemediengesetzes auf Telekommunikationsdienste (z.B. offene Internetzugänge)

Ein Grund für die zurzeit noch zögerliche Entwicklung von öffentlichen WLAN-Hotspots ist auch in der Rechtssituation verankert. Ein einheitliches Haftungsregime wäre daher zu begrüßen. Dies gilt auch für die Begrenzung der Verantwortlichkeit bei der Nutzung von Internetzugängen durch Dritte im offenen WLAN. Entsprechende Begrenzungen der Verantwortlichkeiten können die Bereitschaft, solche Dienste, also WLAN- aber auch Femto-Hotspots anzubieten, aus unserer Sicht fördern.

2. Anbieter von Durchleitungs- und Speicherdiensten sind zur Entfernung oder Sperrung fremder Informationen wegen angeblicher Verletzung privater Rechte nur verpflichtet, wenn der Anspruchsteller eine entsprechende (vorläufig) vollstreckbare Gerichtsentscheidung vorlegt; die Diensteanbieter sind von den Kosten der erstinstanzlichen gerichtlichen Prüfung freizuhalten (Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit im Netz)

Das Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung ist ebenso zu begrüßen wie die Regelung zur Kostenerstattung

3. Anbieter von Durchleitungs- und Speicherdiensten müssen keine Rechtsverletzungen verhindern, für die sie nicht verantwortlich sind (Begrenzung der „Störerhaftung“); Diensteanbieter müssen nur bereits vorhandene rechtsverletzende Inhalte entfernen oder sperren und nicht mögliche zukünftige rechtsverletzende Inhalte, von denen sie keine Kenntnis haben (Ausschluss privatpolizeilicher Überwachungspflichten).

Die Begrenzung der Störerhaftung ist ebenfalls zu begrüßen. Es sollte in der Sphäre des Kunden liegen, durch den Einsatz von Filtertechnologien (etwa ein Jugendschutzfilter) dafür zu sorgen, dass in seinem Haushalt gefährdete Personen bestimmte Inhalte nicht zur Kenntnis nehmen können.

*4. Erstreckung des Fernmeldegeheimnisses auf die Nutzung von Telemediendiensten (Telemediennutzungsgeheimnis); Offenlegung von Informationen über den Inhalt der persönlichen Internetnutzung gegenüber Behörden nur unter den Voraussetzungen, die für das Abhören von Telefonen gelten; **Drucksache 18/195** Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode*

Für die Vodafone D2 GmbH ist die Wahrung der Kunden-, Verkehrs- und Nutzungsdaten als Geheimnis in jedem Fall selbstverständlich, und der Schutz derartiger Daten hat bei uns einen besonderen Stellenwert. Die gesetzlichen Grundlagen/Vorgaben finden sich nicht nur im Telemediengesetz, sondern auch im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und im Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Anforderungen an den Schutz dieser sensiblen Informationen fließen in unsere Geschäftsprozesse ein und werden dort durch vielfältige technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

5. Klarstellung, dass der gesetzliche Datenschutz auch für Internet-Protokolladressen gilt, die von Telemediendiensteanbietern gesammelt werden.

An dieser Stelle möchten wir auf die Datenschutzreform der Europäischen Union verweisen. Auf europäischer Ebene werden derzeit neue Regelungen zum Datenschutz geschaffen. Im Rahmen der Neuregelung wird auch diskutiert, ob es sich bei IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt, was man durchaus in Abrede stellen kann. Wir halten es für zweckmäßig, der Regelung durch die EU Datenschutz Grundverordnung nicht vorzugreifen.

6. Verbot der Erstellung von Nutzerprofilen ohne Einwilligung des Nutzers

Nutzerprofile können ein wichtiges Instrument zur Entwicklung von Diensten und bedarfsgerechter Gestaltung und Weiterentwicklung bestehender Produkte sein. Transparenz und Einwilligung durch den Kunden sind dabei von zentraler Bedeutung.

7. Umsetzung der europäischen Regelung zum Schutz vor Ausspionieren des Nutzers durch „Spyware“, „Web-Bugs“ usw.

Auch in diesem Fall spricht nichts gegen eine Einwilligungslösung.

8. Informationen der Nutzer über die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten

Vodafone Deutschland verarbeitet und speichert Nutzerdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Neben Bestandsdaten, die beispielsweise aus dem Kundenauftrag entstehen, nutzt Vodafone auch Verkehrs- und Nutzungsdaten. Diese Daten werden u.a. für die Abrechnung und den Aufbau und die Aufrechterhaltung von Kommunikationsverbindungen benötigt. Bestandsdaten werden den Bestimmungen des TKG folgend vollständig mit Ablauf des auf die Vertragsbeendigung folgenden Jahres gelöscht. Entsprechende Informationen sind in der Datenschutzerklärung unseres Hauses hinterlegt und allen Kunden jederzeit einsehbar. Weitergehende gesetzliche Regelungen halten wir vor diesem Hintergrund für verzichtbar.

9. Stärkung des Rechts auf anonyme Internetnutzung durch ein wirksames Koppelungsverbot

Grundsätzlich sollte der Diensteanbieter von seinem Vertragspartner die Offenlegung der Identität verlangen können.

10. Schutz der Nutzer vor unangemessenen Datenverarbeitungs-Einwilligungsklauseln, indem klargestellt wird, dass derartige Klauseln der gerichtlichen Angemessenheitskontrolle (AGB-Kontrolle) unterliegen.

Die Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Klauselkontrolle aufgrund der AGB-Regelungen im BGB (Transparenzgebot) sind aus unserer Sicht ausreichend.

Mit den besten Grüßen

Vodafone D2 GmbH